

die den Unterschied zu der Mast in Heilstätten nicht zu kraß empfinden lassen. Zur genauen Kontrolle sind Beköstigungsordnungen unentbehrlich, bei denen zweckmäßig die Höchstmengen der einzelnen Nahrungsmittel festgesetzt werden, so daß die Anstaltsleitung je nach der Marktlage die Möglichkeit der freien Wahl hat.

**5. Kleidung.** Gegen die aus hygienischen und Ordnungsgründen zu wünschende *Anstaltskleidung* werden eine ganze Reihe von Einwendungen gemacht. Die Pfleglinge legen Wert darauf, ihre „Zivilkleidung“ zu tragen, indem sie auf die Ähnlichkeit der heute noch üblichen Anstaltsbekleidung mit Sträflingskleidung hinweisen. Die Anstaltsverwaltung hätte mit dem Ausgeben und Einsammeln der Privatkleidung viel Arbeit, da ein Teil der Pfleglinge die Anstalt öfter zu Spaziergängen verläßt. Unter diesen Umständen wird ein Zwang, Anstaltskleidung zu tragen, um so weniger ausgeübt werden können, als die Industrie bisher eine gut aussehende, waschbare Kleidung zu billigem Preise noch nicht auf den Markt gebracht hat. Tatsächlich wird auch nur selten Anstaltskleidung gegeben. Die Anstalten beschränken sich darauf, die mitgebrachten Sachen auszubessern oder zu ergänzen. Dagegen ist es notwendig und auch leicht durchführbar, daß nur Leibwäsche, die von der Anstalt geliefert ist, getragen wird. Dadurch wird bei regelmäßiger Ausgabe frischer Wäsche der Sauberkeit gedient und das Verwecheln von privatem Eigentum bei der Waschanstalt vermieden. Viele Anstalten verlangen bei der Aufnahme den Nachweis eines bestimmten Bestandes an Kleidern und Wäsche.

Die reglementmäßige Ausstattung für die Provinzialpfleganstalt der Provinz Starkenburg bei Eberstadt besteht für Männer aus: 1. 2 Röcken oder Jacken, 2 Westen und 2 Beinkleidern; 2. 2 Halstüchern; 3. 2 Paar Hosenträgern; 4. 2 Unterhosen; 5. 3 Paar Strümpfen; 6. 4 Hemden; 7. 4 Taschentüchern; 8. 2 Kopfbedeckungen; 9. 2 Paar ledernen Schuhen oder Stiefeln. Für Frauen werden verlangt: 1. 2 Oberkleider oder Röcke mit Jacken; 2. 2 Leibchen; 3. 2 Schürzen; 4. 2 Halstücher; 5. 2 Unterröcke; 6. 3 Paar Strümpfe; 7. 4 Hemden; 8. 3 Paar Frauenunterhosen; 9. 4 Taschentücher; 10. eine Kopfbedeckung; 11. 2 Paar Schuhe; 12. 3—4 Bettjacken.

**6. Taschengeld.** Es ist leider keine Seltenheit, daß Insassen von Siechenanstalten bettelnd angetroffen werden. Der Wunsch, zur Bestreitung von kleinen Ausgaben, gelegentlicher Anschaffung von Genußmitteln, Bezahlung von Briefporto und Fahrgeld die notwendigen Mittel zu besitzen, bringt die Pfleglinge auf diesen Ausweg. Deswegen muß für diese an sich geringen Ausgaben